



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt ***** ,
***** ,
Az.: *****

g e g e n

Freistaat Bayern

vertreten durch:
***** ,

Az.: *****

- Beklagter -

w e g e n

Ausländerrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kammer, durch

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 15. Januar 2008
am 15. Januar 2008**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1973 geborene Kläger ist bosnischer Staatsangehöriger. Er reiste im ***** 1991 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Rücknahme dieses Asylantrages wurde das Asylverfahren durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom ***** 1993 eingestellt und dem Kläger die Abschiebung nach Bosnien angedroht. In der Folgezeit erhielt der Kläger zunächst im Hinblick auf die Bürgerkriegssituation in seiner Heimat jeweils befristete Duldungsbescheinigungen. Im Anschluss hieran erhielt er am ***** 1995 eine bis ***** 1996 befristete Aufenthaltsbefugnis. Im Hinblick auf eine Eheschließung mit einer niederländischen Staatsangehörigen erhielt er am ***** 1996 eine bis ***** 1999 befristete Aufenthaltserlaubnis, die am ***** 1999 bis ***** 2004 verlängert wurde. Die eheliche Lebensgemeinschaft mit der niederländischen Staatsangehörigen wurde am ***** 2000 beendet. Auf Antrag erhielt der Kläger am ***** 2003 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Aufgrund seiner bekannt gewordenen Verbindungen zur Tablighi Jamaat (TJ) wurde mit dem Kläger am ***** 2005 ein Sicherheitsgespräch durchgeführt. Bei diesem Gespräch bestätigte der Kläger unter anderem, Mitglied der TJ zu sein und an Veranstaltungen der TJ im In- und Ausland teilzunehmen. Wegen des gesamten Inhalts dieses Sicherheitsgesprächs wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift Bezug genommen.

Nach Auswertung teilte das Bayer. Staatsministerium des Inneren auf der Grundlage einer Bewertung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom *****2005 am ***** 2005 mit, dass der Kläger die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährde und dass die Auswertung den eindeutigen Schluss zulasse, dass er zum Kern der in Deutschland tätigen TJ-Aktivisten gehöre.

Mit Schreiben vom ***** 2005 wurde dem Kläger Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Ausweisung und Abschiebungsandrohung Stellung zu nehmen.

Hierzu ließ der Kläger durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom ***** 2005 im Wesentlichen vortragen, dass aus dem Sicherheitsgespräch nicht geschlossen werden könne, dass er eine Gefährdung für die freiheitlich demokratische Grundordnung sei. Im Sicherheitsgespräch seien größtenteils Handlungen und Aktivitäten angesprochen und befragt worden, welche durch die individuelle und kollektive Religionsfreiheit eindeutig gedeckt seien. Er habe unaufgefordert und eindeutig Stellung dazu bezogen, dass er die Gesetze in diesem Land befolge und dies sogar Inhalt seines Religionsverständnisses sei. Das Sicherheitsgespräch zeige, dass er gesellschaftlichen Fragen stark abgewandt sei und sich auf sein individuelles Leben konzentriere.

Mit Bescheid der ***** - ***** - vom ***** 2005 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Ziff. 1). Dem Kläger wurde unter Setzung einer Ausreisefrist zum ***** 2005 die Abschiebung nach Bosnien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat angedroht (Ziff. 2). Weiter wurde der Kläger verpflichtet, sich einmal wöchentlich bei der zuständigen Polizeiinspektion ***** unter Vorlage eines amtlichen Identifikationspapiers zu melden (Ziff. 3). Der Aufenthalt des Klägers wurde auf das Gebiet des Landkreises ***** beschränkt (Ziff. 4). Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1, 3 und 4 wurde angeordnet (Ziff. 5). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger die Ausweisungstatbestände des § 54 Nr. 5 und 5 a AufenthG erfülle, da er einer Vereinigung angehöre, die den Terrorismus unterstütze und der Kläger die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Sicherheit der

Bundesrepublik Deutschland gefährde. Bei der TJ handele es sich um eine Vereinigung, die den Terrorismus unterstütze. Der Kläger habe seine Zugehörigkeit zur TJ bestätigt und die Teilnahme an Veranstaltungen der TJ im Wesentlichen auch im Rahmen des Sicherheitsgespräches eingeräumt. Zum Zweck der Verbreitung der Lehre der TJ habe er regelmäßig an teils internationalen Treffen der TJ teilgenommen und sich wiederholt an Missionierungsreisen und sonstigen Veranstaltungen der TJ beteiligt. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom ***** 2005, bei Gericht am gleichen Tag eingegangen, Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom ***** 2005 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl die Beschreibungen des Beklagten bezüglich des Islamverständnisses der TJ wie auch die sonstigen Ausführungen bezüglich der Stellung des konsequent praktizierten Islams im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Zweifel am Sachverstand der Erlassbehörde begründeten, wie im Einzelnen aufgezeigt werde. Die Vorwürfe, die TJ verfolge terroristische Ziele oder unterstütze diese, bzw. schaffe Strukturen, welche von Terroristen für ihre Zwecke genutzt würden, seien entweder falsch, rechtlich irrelevant oder unbewiesen. Im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz sei festgehalten, dass sich die TJ als unpolitisch begreife und Gewalt grundsätzlich ablehne. TJ-Mitglieder legten ihrem Leben auch nicht ein salafitisch geprägtes Islamverständnis zugrunde. Tatsächlich gebe es zwischen der TJ und den Salafiten bzw. Wahabiten enorme Differenzen im Hinblick auf das Islam- bzw. Koranverständnis. Die TJ lehne Gewalt grundsätzlich ab. Wenn behauptet werde, sie unterstütze den Terrorismus, indem sie terroristischen Organisationen ermögliche, aus ihren Reihen ideologische Kämpfer zu rekrutieren, so liege hier kein „Ermöglichen“ im Sinn eines darauf gerichteten Handelns vor, sondern nur im Sinne eines Ausnutzens, welches von den Mitgliedern der TJ nicht intendiert sei. Der TJ könne nicht der Vorwurf gemacht werden, dass ihre Strukturen missbraucht und instrumentalisiert würden. Sie genieße in der ganzen Welt besondere Einreisemöglichkeiten. Diese bekannte Tatsache sei in der Vergangenheit vielfach von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen ausgenutzt worden, um von Geheimdiensten unbeobachtet in Länder zu reisen, in denen sich Ausbildungscamps befänden. Die TJ sei weder im Sinn einer Anstiftung noch im Sinn der Beihilfe, geschweige denn als Täter im Bereich Terrorismus tätig. Das Ziel der TJ sei auch nicht die Zer-

setzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, sondern die Einladung zu einer von ihr als lebenswert empfundenen Lebensweise. Im Übrigen genüge nicht der bloße Verweis auf terroristische Bestrebungen innerhalb der Gruppierung, um aus der bloßen Mitgliedschaft des Klägers den Vorwurf der Unterstützung des Terrorismus zu artikulieren. Maßgeblich sei, dass die TJ weltweit für ihr friedliches Auftreten bekannt sei und deswegen Erleichterungen bei der Erteilung von Visa genieße. Die TJ sei keine Partei oder Organisation gemäß deutschem Rechtsverständnis. Sie sei vielmehr eine Bewegung, der sich Muslime unterschiedlichster Anschauungen von Zeit zu Zeit anschließen, um anlässlich der mehrtägigen Treffen ihren Iman aufzutanken. TJ-Mitglieder seien lose und unverbindlich verbunden, so dass von einem Einzelfall auch nicht auf die Gesamtheit geschlossen werden könne. Sofern, was bestritten werde, es tatsächlich Mitglieder gegeben haben sollte, die sich dem Terrorismus zugewandt hätten, wäre im Rahmen einer sauberen juristischen Arbeit zu ermitteln, ob sie dies im Namen der TJ getan hätten oder ob sie eine ideologische Reise unternommen hätten, innerhalb derer sie auch einmal die TJ-Bewegung unterstützt hätten. Im Übrigen sei das Sicherheitsgespräch des Klägers in wesentlichen Punkten falsch wiedergegeben worden. Er sei selber nie im Zusammenhang mit irgendwelchen terroristischen oder gewalttätigen Aktionen aufgefallen. Der Kläger habe mitgeteilt, dass er sich dazu entschlossen habe, sein Leben neu zu strukturieren und sich neu zu orientieren. In diesem Rahmen wolle er nun auch von den Tätigkeiten im Umfeld von TJ Abstand nehmen und sich vermehrt seinen familiären und beruflichen Belangen zuwenden. Die Tätigkeit bei TJ sei ihm nicht so wichtig, dass er hierfür bereit sei, die Probleme auf sich zu nehmen, welche ihn wegen der Tätigkeit in der Vergangenheit nun ereilten. Im Rahmen der prozentualen Verhältnismäßigkeiten zwischen friedlichen TJ-Mitgliedern und solchen, die in den Terrorismus abgeglitten sein mögen, sei hier eine Annahme einer terroristischen Vereinigung mehr als bedenklich. Die TJ erstrecke sich über die ganze Welt und werde weit überwiegend als unpolitisch und Gewalt ablehnend wahrgenommen. Gewaltexzesse seien die absolute Ausnahme. In den bekannt gewordenen Fällen sei nicht eindeutig geklärt, ob die TJ als Trittbrett genutzt worden sei, wobei ihr dann nur der Vorwurf gemacht werden könne, dies nicht verhindert zu haben, wobei sich die Frage stelle, wie eine vier Millionen Mitglieder zählende Bewegung solcherlei Missbrauch werde verhindern können. Da schon überhaupt nicht verbindlich geklärt werden könne, ob und inwieweit TJ als Vereinigung im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG zu werten sei, seien umso höhere Anforderungen an das Tätigwerden des Klägers im Einzelfall zu stellen. Im Bezug auf den Tatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG habe die Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte für eine gefährdende Tätigkeit des Klägers erbracht. Anhand im Verfahren vorgelegter Aus-

führungen von Wissenschaftlern sei zu beweisen, dass die Frage der Einordnung der TJ in das Gesamtgefüge der islamischen Organisationen in wissenschaftlichen Kreisen zumindest streitig sei. Eine einhellige Auffassung dahingehend, dass die TJ den Terrorismus fördere bzw. unterstütze, gebe es nicht. Außerdem stehe schon überhaupt nicht fest, ob Personen wegen der Tätigkeit und des Einflusses von TJ zum Terrorismus gelangt seien. Alle diesbezüglichen Ausführungen seien Spekulationen. Selbst wenn hier ein irgendwie gearteter Einfluss festzustellen wäre, so sei doch eindeutig, dass es sich dann um absolute Einzelfälle handle und nicht um Regeltätigkeiten der Organisation, welche deren Gesamtgefüge prägen. Es handle sich eben nicht um eine Organisation, die es sich bewiesenermaßen zum Ziel gesetzt habe, sich auf der Ebene des Terrors zu betätigen. Der Kläger habe auch nicht wissentlich und mit dem Willen Handlungen unternommen, die, bei Annahme eines Bezuges zum Terrorismus, diesen direkt fördern, sondern wenn überhaupt, dann nur insoweit, als er unbewusst und ohne dies zu wollen die Organisation, wie vier Millionen andere Menschen weltweit, dadurch unterstützt habe, dass er andere Muslime dazu aufgerufen habe, sich der islamischen Lebensweise zuzuwenden. Selbst wenn hier ein Verdacht bezüglich Unterstützungshandlungen des Terrorismus angenommen würde, wäre unter Berücksichtigung der hier einschlägigen Kriterien und der Berichte des Verfassungsschutzes aber doch festzuhalten, dass sich die TJ in allen für eine Bewertung relevanten Kriterien im absolut untersten Bereich der Gefährlichkeit bewegen würde, und dass auch die Tätigkeit des Klägers sich im untersten Bereich dessen bewege, was noch als gefährlich betrachtet werden könnte, so dass sich die Frage stelle, ob vorliegend eine Regelausweisung dem Sinn des Gesetzes entspreche. Bei ordentlicher Ermessensausübung sei im Übrigen die Frage zu stellen, welche Gefahr von dem Kläger und der Organisation bzw. seinem Beitrag für die Organisation konkret auf der einer Seite ausgehe und welche Rechtsgüter hier im Falle einer Abschiebung auf der anderen Seite betroffen seien.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen: Es sei festzustellen, dass weder die Aktivisten-Eigenschaft des Klägers noch die Teilnahme an den im Ausweisungsbescheid aufgeführten Veranstaltungen vom Kläger bestritten würden. Außerdem erwiderte der Beklagte auf die allgemeinen Ausführungen zur Einordnung der TJ in das Gefüge der unterschiedlichen islami-

schen Gruppierungen. Danach seien die Ausführungen des Klägers nicht geeignet, die Feststellung der Unterstützung des Terrorismus durch die TJ zu widerlegen. Die Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die TJ werde bereits im Bescheid ausführlich dargelegt und begründet. Zum Nachweis des Extremismus in der TJ werde eine Ausarbeitung des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz übermittelt. Im Übrigen werde die Frage der theologisch-wissenschaftlich exakten Einordnung der TJ bzw. der hinter dieser Organisation stehenden Glaubensrichtung als nicht entscheidungserheblich angesehen. Maßgeblich für die Ausweisungsverfügung, soweit diese auf § 54 Nr. 5 a AufenthG gestützt worden sei, sei nämlich die aufgrund entsprechender Tatsachen gerechtfertigte Schlussfolgerung, dass die TJ als Organisation einzustufen sei, die den Terrorismus unterstütze. Nicht erforderlich zur Erfüllung des Tatbestandes sei, dass es sich bei der TJ selbst um eine Terrororganisation handle. Es sei zwischen der TJ als Organisation, die den Terrorismus unterstütze und dem Kläger, der seinerseits dieser Organisation angehöre oder diese unterstützen müsse, zu unterscheiden. Die im Ausweisungsbescheid enthaltenen Erkenntnisse seien eindeutig geeignet, eine Unterstützung des Terrorismus seitens der TJ annehmen zu müssen. Der Kläger selbst wiederum gehöre der TJ zweifelsfrei an und unterstütze diese auch durch Missions- und Schulungsreisen, sowie Teilnahmen an Jahrestreffen. Vorgelegt werde noch ein Artikel des „Middle East Forum“, der durch das Bayer. Landeskriminalamt aus dem Englischen übersetzt worden sei. Auch darin werde nochmals die vielfältige Verbindung der TJ zu terroristischen Organisationen und Netzwerken verdeutlicht. Schließlich unterstreiche der Artikel auch die Auffassung des Beklagten, dass das Ziel der TJ eben nicht ausschließlich in der religiösen Heilsverkündung für ihre Anhänger bestehe, sondern vielmehr die Organisation ein deutliches politisches Ziel verfolge, nämlich die Errichtung eines weltweiten islamischen Gottesstaates nach ihrer eigenen streng fundamentalistischen, vordergründig wortgetreuen Auslegung des Korans. Derartige Bestrebungen hätten in letzter Konsequenz auch in der Bundesrepublik Deutschland die Abschaffung der rechtsstaatlichen, freiheitlichen und förderativen Verfassungsordnung zum Ziel und stünden somit eklatant im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Ein gleichzeitig mit Klageerhebung gestellter Antrag auf Prozesskostenhilfe, sowie ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurden durch Beschluss der Kammer vom 9. Mai 2006 (AN 19 K 05.02682 und AN 19 S 05.02696) abgelehnt. Eine Beschwerde gegen den den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ablehnenden Beschluss der Kammer wurde durch den Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17. Juli 2006 (19 CS 06.1484) verworfen. Die

Beschwerde gegen den Beschluss der Kammer, soweit Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt wurde, wurde durch Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Juli 2006 zurückgewiesen. Auf Beschwerde gegen den Beschluss der Kammer, soweit hierin auch die Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren abgelehnt wurde, wurde durch den Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17. Juli 2006 (19 C 06.1494) unter Abänderung von Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 9. Mai 2006 dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt und sein Bevollmächtigter beigeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Einordnung der TJ als Vereinigung, die den Terrorismus unterstütze im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG, nicht unzweifelhaft sei. Zwar komme es nach § 54 Nr. 5 AufenthG nicht mehr darauf an, dass die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation durch Tatsachen belegt sei, es reiche vielmehr aus, dass Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Ausländer einer Vereinigung angehöre oder sie unterstütze, die ihrerseits den Terrorismus unterstütze. Es müsse aber feststehen, dass die Vereinigung ihrerseits den Terrorismus unterstütze. Beim derzeitigen Streitstand könne nicht abschließend beurteilt werden, ob die TJ eine solche Organisation sei. Es bestehe wohl kein Zweifel, dass die TJ eine islamistische Organisation sei, die die Islamisierung der Gesellschaft betreibe, um damit die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen, was generell das Ziel des Islamismus sei. Es bedürfe keiner Erörterung, dass ein solches Staatsbild mit der vom Grundgesetz geprägten freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen sei. Soweit darin eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch eine Organisation zu erkennen sei, bedürfe es der ebenfalls nicht in einem Prozesskostenhilfverfahren vorzunehmenden Klärung, ob dann gleichsam automatisch auch der einzelne Angehörige für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährlich im Sinne des § 54 Nr. 5 a AufenthG sei und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der bisher vom Kläger unsubstantiiert behaupteten Distanzierung von dieser Gruppe zukomme.

Am ***** 2006 heiratete der Kläger eine bosnische Staatsangehörige, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Am ***** 2006 wurde ein gemeinsames Kind geboren, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Auf gerichtliche Aufforderung teilte der Beklagte mit Schreiben vom ***** 2006 mit, dass derzeit weitere verwertbare nachrichtendienstliche oder polizeiliche Erkenntnisse hinsichtlich

der TJ nicht vorgelegt werden können. Es seien jedoch auf Grund der terroristischen Aktivitäten der letzten Monate - insbesondere in Großbritannien - weitere öffentlich zugängliche Informationen bekannt geworden, welche beiliegend übermittelt würden. Ein Artikel des „Middle East Forum“ verdeutliche die vielfältigen Verbindungen der TJ zu terroristischen Organisationen und Netzwerken. Schließlich unterstreiche der Artikel auch die Auffassung des Beklagten, dass das Ziel der TJ eben nicht ausschließlich in der religiösen Heilsverkündung für ihre Anhänger bestehe, sondern vielmehr die Organisation ein deutliches politisches Ziel verfolge, nämlich die Errichtung eines weltweiten islamischen Gottesstaats nach ihrer eigenen, streng fundamentalistischen, vordergründig wortgetreuen Auslegung des Koran. Derartige Bestrebungen müssten in letzter Konsequenz auch in der Bundesrepublik Deutschland die Abschaffung der rechtsstaatlichen, freiheitlichen und föderativen Verfassungsordnung zum Ziel haben und stünden somit in eklatantem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Januar 2008 wurde der Kläger durch seinen Bevollmächtigten vertreten. Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wurde die Hauptsache von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen des sonstigen Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom ***** 2005 ist - soweit noch angefochten - nicht rechtswidrig und vermag demgemäß den Kläger nicht in seinen Rechten zu verletzen. Zu beanstanden sind weder die Ausweisungsverfügung noch sind es die angeordneten Überwachungsmaßnahmen, nämlich die Meldeauflage und die örtliche Beschränkung des Aufenthalts (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Für die gerichtliche Entscheidung insbesondere in tatsächlicher Hinsicht maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige der gerichtlichen Entscheidung, was seit dem Inkrafttreten des sogenannten Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 (BGBl 2007 I, 1970 ff) auch bei Ausländern gilt, die nicht Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind und die sich auch nicht auf ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht berufen können (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.11.2007 - 1 C 45.06 - laut Pressemitteilung). Damit war vorliegend zu berücksichtigen, dass der Kläger seit ***** 2006 mit einer bosnischen Staatsangehörigen verheiratet ist, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist und dass aus der Ehe ein am ***** 2006 geborenes Kind hervorging, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Ausweisungsverfügung samt Annexverfügungen nach dem Aufenthaltsgesetz, die von der *****erlassen worden ist.

Die Zuständigkeit der ***** ergibt sich aus § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 sowie aus § 3 Abs. 3 Nr. 2 ZustVAusIR vom 14. Juli 2005.

Ein Ausländer wird gemäß § 54 Nr. 5 AufenthG in der Regel dann ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, wobei eine Ausweisung auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen nur gestützt werden kann, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Hierauf wurde die Ausweisung des Klägers gestützt und weiterhin darauf, dass der Kläger die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährde (§ 54 Nr. 5 a AufenthG), was ebenfalls in der Regel zu einer Ausweisung führt. Vorliegend ist zunächst davon auszugehen, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG vorliegen. Einschränkend hierzu ist festzustellen, dass die dem Kläger ehemals erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis ab dem ***** 2005 als Niederlassungserlaubnis fortgegolten hat (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und dem Kläger deshalb und in Anbetracht vorherigen über fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besonderer Ausweisungsschutz mit der Folge zusteht, dass er nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden kann. Solche

Gründe liegen in der Regel in Fällen des § 54 Nrn. 5 und 5 a AufenthG vor. Damit war über die Ausweisung des Klägers letztlich nach Ermessen zu entscheiden (siehe § 56 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 AufenthG), worauf nachstehend noch näher einzugehen sein wird.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung auf Grund von § 54 Nr. 5 AufenthG liegen im Fall des Klägers vor. Er gehört nach Überzeugung des Gerichts einer Vereinigung an, die den Terrorismus unterstützt, nämlich der TJ. Die synonyme gesetzliche Verwendung des Begriffs „angehört“ einerseits und des Begriffs der „Mitgliedschaft“ andererseits zeigt auf, dass es nicht auf eine formell dokumentierte Mitgliedschaft bei der jeweiligen Vereinigung ankommt, wie sie ja auch bei der TJ offenbar gar nicht begründet werden kann und weswegen ihre Mitglieder auch eine Bezeichnung der TJ als Organisation ablehnen. Bei dem mit dem Kläger am ***** 2005 geführten Sicherheitsgespräch hat dieser selbst angegeben, mit der TJ seit vier Jahren in Verbindung zu stehen und im Rahmen der Tabligh-Arbeit viele Menschen, auch im Ausland, besucht zu haben und an TJ Treffen im In- und Ausland teilgenommen zu haben. Auch aus Angaben anderer Angehöriger der TJ anlässlich von Sicherheitsbefragungen ergibt sich, dass der Kläger als „Bruder“ in der TJ eingebunden ist. Unzweifelhaft ist damit von einer Zugehörigkeit des Klägers zur TJ im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG auszugehen. Es bedarf mithin nicht des Rückgriffs auf die Erleichterung der Feststellung einer Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt, dass insoweit Tatsachen genügen, die eine entsprechende Schlussfolgerung rechtfertigen. Auf eine etwa zurückliegende Mitgliedschaft in einer entsprechenden Vereinigung kann eine Ausweisung allerdings nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründet. Vorliegend kann dahinstehen, ob mit dieser Voraussetzung die Anforderungen an eine Ausweisung nach § 54 Nr. 5 a AufenthG verschärft werden oder damit festgeschrieben werden sollte, dass eine ehemals etwa durch eine Mitgliedschaft begründete Gefährlichkeit (lediglich) noch fortwirken muss. Im Fall des Klägers ist nämlich davon auszugehen, dass eine Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit bei der bzw. zur TJ noch besteht, womit insoweit von der dem Gesetz zugrunde liegenden Gefahrenbeurteilung ohne besondere Feststellungen hierzu auszugehen ist. An der Zugehörigkeit des Klägers zur TJ hat sich nämlich nach Überzeugung des Gerichts seit den ehemals dazu getroffenen Feststellungen nichts geändert, womit im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG keine zurückliegende Mitgliedschaft vorliegt. Auszugehen ist insoweit von der Bekundung des Klägers bei dem Sicherheitsgespräch am ***** 2005, dass er bei der TJ sei und dass die Verbindung seit vier Jahren bestehe.

Danach hat er an Veranstaltungen der TJ im In- und Ausland, an Missionierungsreisen und sonstigen Veranstaltungen teilgenommen. So war er im Jahr 2003 vier Monate und im Jahr 2005 40 Tage im Rahmen seiner TJ-Zugehörigkeit in Pakistan. Er besuchte auch mehrere TJ-Veranstaltungen in Deutschland und in anderen europäischen Ländern wie Belgien und Frankreich. Zu Recht wertete der Beklagte die vielfältigen Aktivitäten des Klägers nicht nur als untergeordneten Beitrag zur Erreichung des von der TJ angestrebten Ziels nach Errichtung eines islamischen Staatsgebildes. Soweit der Kläger im Klageverfahren vortragen lässt, wegen der ihm aus seinen Tätigkeiten erwachsenden Probleme nun von den Tätigkeiten im Umfeld von TJ Abstand zu nehmen, ist dies durch nichts belegt und angesichts der noch im Sicherheitsgespräch vom ***** 2005 geoffenbarten Überzeugung des Klägers völlig unsubstantiiert. Dass der Kläger dementsprechend nach Erlass der Ausweisungsverfügung noch im ***** in typischer Tablighi-Jamaat-Tracht die Moschee in ***** besuchte und im ***** 2006 an der TJ-Veranstaltung in ***** teilnahm, ergibt sich im Übrigen aus dem Vermerk der Kriminalpolizeidirektion ***** vom ***** 2006 („2005“).

Die TJ ist eine Vereinigung im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG, nämlich ein organisatorischer Zusammenschluss von Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Ziele verfolgen und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen (vgl. Hailbronner, RdNr. 27 zu § 54 AufenthG). Zwar lehnt die TJ die Bezeichnung als Organisation kategorisch ab. Es gibt weder Mitgliedsausweise noch Nachweise über Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen und auch Aussagen von Angehörigen der TJ in Sicherheitsgesprächen (Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006 Nr. 13, 14, 16 und 17) ist zu ersehen, dass die TJ durchaus organisatorische Strukturen aufweist. So gibt es z.B. danach in jedem Land eine Führungsebene und Ansprechpartner, wobei Vorgaben für die Arbeit der TJ von Pakistan bzw. Indien kommen. Dort befinden sich die Zentren der TJ, die von Scheichs geleitet werden. Einmal im Jahr senden die dortigen Gelehrten Vorgaben an Landesvertreter für die weitere Vorgehensweise. In den Kontinenten unterhält die TJ Zentralen, wie z.B. in Europa wohl in Großbritannien. Die Belange in Deutschland werden von vier Emiren geleitet, die für größere Glaubensfragen zur Verfügung stehen. Diese haben sich auf das Gebiet aufgeteilt. In Deutschland findet alle drei Monate eine „Maschura“ (wohl eine Art Funktionärstreffen) statt, bei der auch Einsätze koordiniert und organisiert werden (vgl. Ausarbeitung des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus, Anlage 2 zum Schriftsatz des Beklagten

vom 5.1.2006). Es bestehen damit keine Zweifel daran, dass es sich um eine organisatorisch strukturierte internationale Gruppierung handelt.

Mit dem Beklagten geht die Kammer davon aus, dass die TJ den internationalen Terrorismus im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG unterstützt.

Die TJ wurde 1927 bei Delhi/Indien als pietistische Missionsbewegung gegründet, deren Ziel die Islamisierung der Gesellschaft ist, um dadurch die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen. Sie hat den Charakter einer internationalen islamischen Massenbewegung, deren Anhänger sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig fühlen, sondern sich als konsequente Muslime mit missionarischem Auftrag ansehen (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern aus dem Jahr 2006).

Der Kläger wie auch andere TJ-Mitglieder beteuern zwar, wie z.B. auch anlässlich der Sicherheitsgespräche, Gewalt abzulehnen. Die Auswertung von Sicherheitsgesprächen von TJ-Mitgliedern wie auch vom Kläger erzeugen zwar den vordergründigen Eindruck, dass die Mitglieder der TJ Gewalt ablehnen. Konfrontiert mit Fragen, wie Gewalt und Terrorakte beurteilt werden, zeigt sich jedoch, dass diesbezüglich keine klar ablehnende Haltung existiert. So reagierte auch der Kläger auf solche Fragen teils ausweichend und teils mit erkennbarer Tendenz, sich nicht zu belasten. Eine klare Absage, gegebenenfalls Gewalt anzuwenden, ist jedenfalls nicht erkennbar. So geht der Kläger offenbar davon aus, dass das Töten unschuldiger Menschen eine der sieben großen Sünden des Islam sei und antwortet auf die Frage, ob man schuldige Menschen töten dürfe, dass dies eine sehr unangenehme Frage für ihn sei, die er eigentlich unbeantwortet lassen wolle, weil man dann etwas falsch auslegen könnte. Weiterhin erklärte er unter anderem, dass über Fragen, dass jemand einen Selbstmordanschlag verübt oder so, dass dies Fatwas seien, die der Fragesteller einen Gelehrten fragen müsste, nicht ihn (S. 18 der Niederschrift). Die Frage, ob er im Irak kämpfen würde, beantwortet er mit dem Hinweis, dass dies Spekulation sei und er nicht spekulieren wolle (S. 29). Befragt, was er von Osama Bin Laden halte, erklärte der Kläger, darüber nicht nachzudenken, er möchte nichts sagen, damit möchte er sich nicht befassen (S. 37). Zu den Vorgängen vom 11. September 2001 erklärte er unter anderem, dass die Feinde des Islam vielleicht versucht hätten, damit den Islam kaputt zu machen, aber es sei genau umgedreht worden, es habe dem Islam Nachschub gegeben. Er habe die Bilder gesehen, aber keine Meinung dazu. Das sei ein sehr heikles Thema. Er halte sich da raus. Über Selbstmordanschläge gebe es verschiedene Fatwas. Manche würden sagen, es sei erlaubt, manche sagen, es sei nicht erlaubt. Die erlaubten Sachen seien klar und die

verbotenen Sachen seien klar (S. 37 und 38). Befragt nach Gedanken und Empfindungen anlässlich der Bilder vom 11. September 2001 erklärte der Kläger, dass dies eine sehr große Sache gewesen sei. ... Er habe es persönlich sehr ernst genommen. Er habe keinen Triumph verspürt, aber auch nichts anderes. Befragt, ob die Wirkung positiv gewesen sei, erklärte er, dass das eine umgekehrte Wirkung gewesen sei, als die erwartete (S. 37 bis 39).

Wenn die Mitglieder der TJ auch betonen, es gehe um ihre eigene Lebensfindung gemäß dem Koran, so ergibt sich letztlich schon aus den vorhandenen Unterlagen, dass sie Gewalt eben nicht grundsätzlich ablehnen. Vielmehr ist auf Grund der gesamten Erkenntnislage davon auszugehen, dass die TJ die Durchführung von terroristischen Aktionen fördert bzw. zumindest befürwortet. Dabei ist der Begriff des Unterstützens des internationalen Terrorismus nicht eng auszulegen, sondern nach Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung durch eine wertende Gesamtbeurteilung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 15.3.2005, Az. 1 C 26/03). Die Schwelle für das Eingreifen dieses mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz ab dem 1. Januar 2002 eingeführten und durch das Zuwanderungsgesetz nur anders gefassten Ausweisungsgrundes ist nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der außerordentlichen Gefahren des internationalen Terrorismus deutlich niedriger anzusetzen als bei früheren Regelungen, die eine persönliche und konkrete Gefahr voraussetzen. Gemessen hieran ist die Kammer überzeugt, dass die TJ den internationalen Terrorismus unterstützt. Letztlich sind keine ernsthaften Zweifel vorhanden, dass zahlreiche Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen haben, aus den Reihen der TJ rekrutiert wurden bzw. mit ihr in Verbindung standen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- Mohamed Bensakhria, alias Meliani, der im Dezember 2004 wegen eines geplanten Terroranschlags auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde. Bensakhria war Aktivist einer TJ-Gruppe in Dietzenbach (vgl. Ausarbeitung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005, Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006).
- Ghailani Ahmet Kalcan. Dieser ist nach Presseberichten über die TJ zu Al-Qaida gekommen. Er war führendes Mitglied der Al-Qaida Ostafrikas und gilt als Drahtzieher der Anschläge auf die USS Cole und die amerikanische Botschaft auf Zypern. Ghailani wurde im Oktober 2004 verhaftet (vgl. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005 sowie Auszug aus der Washington Times vom 30.7.2004, beides übermittelt als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006).

- John Walker Lind. Dieser wurde als Kämpfer auf Seiten der Taliban nach dem Einmarsch der Amerikaner in Afghanistan nach dem 11. September 2001 verhaftet. Er kam über die TJ zur Taliban (vgl. Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005 übermittelt als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006 sowie Artikel von Alex Alexiev in Middle East Quarterly Januar 2005).
- Lackawanna Six, eine unter diesem Namen bekannte Gruppe Amerikaner jemenitischer Herkunft, die in den USA auf Grund der Unterstützung der Al-Qaida und Planung von Terroranschlägen verurteilt wurden. Die Mitglieder kamen über die TJ in Verbindung mit der Al-Qaida. Dies ist dem Bericht des FBI vom 26. Juni 2003 für das Komitee für Terrorismus, Technologie und Heimatschutz im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika und der Presse zu entnehmen (vgl. Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005, übermittelt als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006, Artikel von Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005 sowie Artikel „Islamistengruppe im Visier britischer Fahnder“ in net.zeitung.de vom 17.8.2006).
- Tarkan Kalayci, ein TJ-Aktivist, der auf Grund seiner Verbindung mit den Anschlägen in Istanbul im November 2003 seit Dezember 2003 in Istanbul inhaftiert ist. Dieser wurde seiner eigenen Aussage zufolge über einen Aktivist in der *****TJ-Gemeinde (welche in enger Verbindung zur TJ-Gemeinde in ***** steht, der der Kläger angehört hat) an einen Mittelemann in ***** und über ihn nach Afghanistan weitervermittelt. Im weiteren Verlauf schloss er sich der Ansar al Islam an (vgl. Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005 sowie S. 77 des Auszuges der Ausarbeitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz über arabischen Islamismus, übermittelt beides als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006). Zumindest mit Angehörigen des näheren Umfeld von Kalayci stand der Kläger in näherer Verbindung, nämlich mit Cakir Faruk, ebenfalls seit 2003 auf Grund der vermuteten Beteiligung an den Anschlägen in Istanbul im November 2003 inhaftiert und mit Halil Özenc, der zum nahen Kontaktfeld Kalaycis gehörte und sich mit diesem im Juli 2003 mit weiteren Verdächtigen der Anschläge in Istanbul traf (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 28.7.2005).
- Oregon-Zelle. Diese plante heimlich, einen Bombenanschlag auf eine Synagoge zu verüben und versuchte, sich mit Al-Qaida zu verbünden. Auch deren Mitglieder waren zu irgendeiner Zeit Mitglieder von TJ (Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005).
- Richard Reid, der sog. „Schuhbomber“, der am 22. Dezember 2001 ein Flugzeug auf dem Weg von Paris nach Miami mit einer im Absatz seiner Schuhe versteckten Bombe sprengen

wollte. Er war ebenfalls Mitglied von TJ (Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005 sowie Sean O'Neill in der Times vom 27.11.2006).

- Jose Padilla, genannt Dirty Bomber oder Schmutzbomber. Dieser wurde im Mai 2002 auf dem Flughafen in Chicago festgenommen und beschuldigt, Al-Qaida mit Informationen über den Bau einer radioaktiven Bombe versorgt zu haben. Er war ebenfalls bei der TJ (vgl. Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005, sowie Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Bayreuth vom 24.11.2005, Az. B 1 S 05.763, mit Zitaten von Jessica Stern, The Protean Enemy, Foreign Affairs, Juli/August 2003; Der Spiegel, Terroranklage gegen US-Bürger, 22.11.2005; Olivier Roy, Markenzeichen Al-Qaida, Le Monde diplomatique, 10.9.2004).
- Lyman Harris, der versuchte, eine Bombe an der Brooklyn Bridge zu legen. Auch dieser war Mitglied von TJ (vgl. Alex Alexiev, Middle East Quarterly, Januar 2005, sowie weitere Quellen bei VG Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005, Az.: B 1 S 05.763).
- Assat Sarwar, ein Verdächtiger im Falle eines Terroranschlags und sein Bruder Amjat Sarwar. Sie wurden in Wycombe verhaftet. Dabei gab Amjat Sarwar zu, dass er, sein Bruder und zwei weitere Freunde sich in der TJ engagierten. Die Verhaftung erfolgte nach einer Überwachung über einen langen Zeitraum. Die Polizeiaktion wurde gemeinsam mit pakistanischen und amerikanischen Geheimdiensten durchgeführt. In einem Waldstück in der Nähe von High Wycombe soll dabei offenbar neben Schusswaffen auch ein geheimes Sprengstoffversteck entdeckt worden sein (vgl. Artikel „Mitglieder der islamischen Gruppe, beschuldigt vom MI5 und dem FBI“ in The Guardian vom 19.8.2006, Beitrag im Guardian vom 18.8.2006 „Die Verdächtigen im Fall des kürzlich verübten Terroranschlags in Großbritannien glauben an Tablighi Jamaat“, sowie Artikel im Guardian vom 15.8. 2006 „Großbritannien: Terroranschlag steht in Verbindung mit einer islamischen Gebetsgruppe“).
- Waheed Zaman. Dieser wurde in Großbritannien verhaftet wegen des Vorwurfs, zusammen mit anderen Verschwörern kurz davor gewesen zu sein, bis zu zwölf Flugzeuge auf dem Weg von Großbritannien in die USA zu sprengen. Zaman stand ebenfalls in Verbindung mit der TJ (vgl. „Der Spiegel“, Heft 34, Jahrgang 2006).
- Mohammad Sidique Khan. Dieser ist Drahtzieher der Londoner Selbstmordanschläge vom Juli 2005. Khan besuchte regelmäßig eine Moschee in Leeds, auf die Tablighi Jamaat ebenfalls maßgeblichen Einfluss hat (vgl. net-zeitung.de vom 17.8.2006 „Islamistengruppe im Visier britischer Fahnder“ und The Guardian vom 18.8.2006 „Die Verdächtigen im Fall des kürzlich verübten Terroranschlags in Großbritannien glauben an Tablighi Jamaat“).

- Shehzad Tanweer, ebenfalls Bombenattentäter vom 7. Juli 2006. Er stand in Kontakt zur großen Tablighi Jamaat Moschee in Dewsbury, Westyorkshire (vgl. The Guardian vom 18.8.2006 „Die Verdächtigen im Fall des kürzlich verübten Terroranschlags in Großbritannien glauben an Tablighi Jamaat“ sowie Sean O’Neill in The Times vom 27.11.2006).
- Jeffrey Leon Battle, einer der sog. „Portland Seven“, die im Herbst 2001 nach Afghanistan wollten, um dort mit den Taliban und Al-Qaida gegen die US-Streitkräfte zu kämpfen. Er bekannte sich schuldig und wurde am 24. November 2003 zu 18 Jahren Haft verurteilt. Battle soll die Hilfe von Tablighi Jamaat gesucht haben, um eine militärische Ausbildung und Kontakt zu den Taliban zu erhalten (vgl. VG Bayreuth, a.a.O., mit Zitat von Oregon Live, War on Terror, 10.2.2004 und Susan Sachs, a.a.O.; NWCN Oregon News 10.11.2002).
- Maulana Umarji. Er ist einflussreicher indischer Tablighi-Jamaat-Führer (Deobandi) und wird verdächtigt, mit seinen Gefolgsleuten am 27. Februar 2002 einen Bombenanschlag auf einen Zug mit Hindus im Godhra, Gujarat, verübt zu haben. Er soll Spendengelder von ausländischen Sympathisanten der Tablighi Jamaat erhalten haben (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005, a.a.O., mit Zitat von Alex Alexiev, Middle East Quarterly, Januar 2005; BBC News, Anti-terror charges over Godhra attack, 19.2.2003; Anosh Malekar, Taking fresh guard, The Week, Indien, 9.3.2003; ECMCS Edinburgh 5.4.2005).
- Jusef Fikri. Er war Leiter der marokkanischen Terrororganisation AT-Takfir wal Hijrah und TJ-Mitglied. Er wurde für die Beteiligung am Attentat am 16. Mai 2003 in Casablanca zum Tod verurteilt (vgl. VG Bayreuth vom 24.11.2005 mit Zitat von Alex Alexiev, Middle East Quarterly, Januar 2005; Middle East Newline, Morocco Sentences Insurgency Leader to Death, 7.7.2003).
- Herve Loiseau. Dieser, ein junger Franzose, war TJ-Zögling, kämpfte für die Taliban in Afghanistan und erfror, als er vor dem amerikanischen Angriff auf Tora Bora 2001 floh (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005, a.a.O., mit Zitat von Craig S. Smith, Europe Fears Islamic Converts May Give Cover for Extremism, New York Times, 19.7.2004).

All diese Beispielfälle zeigen eindeutig auf, dass eine ganze Reihe von Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen oder geplant haben, zu TJ gehört haben oder bei ihren terroristischen Aktivitäten mit der TJ in Verbindung standen, zumindest, indem sie diese Gruppierung, zum Beispiel zur Erleichterung ihrer Reise, für Kontakte oder als Anlaufstelle benutzt haben. Die Verbindungen der TJ zu nachweislich terroristischen Personen liegen deshalb auf der Hand und es ist auch davon auszugehen, dass durch die Aktivitäten der TJ, de-

ren Ziel die Errichtung eines islamischen Staats- und Gesellschaftswesens ist, zumindest die geistige Grundlage und der Boden für Terrorakte geschaffen wird. Eine offene Propagierung von Terrorakten ist für die Erfüllung des Tatbestandes des Unterstützens des Terrorismus im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG nicht erforderlich, wobei eine solche offenbar in Afghanistan und Pakistan durch die TJ durchaus stattfindet. So wird nach der Ausarbeitung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 30. Mai 2005 (Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006) in Deutschland auf Grund der behördlichen Überwachung eine subtile Vorgehensweise praktiziert und der Interessierte durch die salafitische Islam-Ausbildung in der TJ indirekt auf die Notwendigkeit des bewaffneten Kampfes hingeführt. In Pakistan und Afghanistan geht man dagegen wesentlich deutlicher und aggressiver auf dieses Thema ein. Der TJ ist demzufolge durchaus bewusst und es ist auch gewollt und ein wichtiger Teil ihrer Arbeit, mit ihren Predigten die Muslime mit der entsprechenden Einstellung zu erreichen und zum Jihad zu bewegen. Bruno Schirra, der seit Jahren als Reporter den nahen und mittleren Osten bereist, geht davon aus, dass TJ die Mutterorganisation aller pakistanischen Jihad-Gruppen ist mit engen Verflechtungen zur Harakat-ul-Mujahideen, der früheren Harakat-ul-Islam, sowie zur Markaz Dawa und deren militärischem Arm, der Lashkar-e-Toiba. Alle diese drei Organisationen haben danach seit Jahren enge und direkte Verbindungen zur Al-Qaida. Nach Schirra waren Mitglieder der TJ an den Demonstrationen beteiligt, die Pakistan seit Januar diesen Jahres an den Rand des Bürgerkrieges getrieben haben. Danach ist die islamische Heilsarmee nicht nur Durchlauferhitzer für fehlgeleitete Gläubige auf ihrem Weg in den Terror. Von Pakistan aus hat die TJ von den USA über Kanada, Europa, Russland, Tschetschenien und Dagestan, über die zentralasiatischen Republiken bis hin nach Südafrika ein weltweites Netz aufgebaut und bietet neben seelsorgerischer Arbeit und sozialen Dienstleistungen eine eng geknüpfte Struktur an, die seit dem Krieg der Afghanen gegen die Rote Armee vor allem von Terroristen aus den arabischen, nordafrikanischen und europäischen Staaten genutzt wird (Schirra „Ich war Osama’s Pilot“ im Magazin für politische Kultur Cicero, Ausgabe Juli 2007). Ähnlich sieht dies Alexiev in seinem Artikel für Middle East Quarterly im Januar 2005 (vorgelegt als Anlage zum Schreiben des Beklagten vom 14.2.2007), wo ebenfalls die Verbindungen der TJ zu terroristischen Organisationen und Netzwerken aufgezeigt werden. Danach war die TJ lange direkt in die Förderung terroristischer Gruppen involviert und pakistanische und indische Beobachter sind der Meinung, dass TJ wesentlich zur Gründung von Harakak-ul-Mujahideen beigetragen hat, und dass die Harakak ul-Jihad-i-Islami ein anderes gewalttätiges Nebenprodukt von Tablighi Jamaat ist. Die Mitglieder der Harakak, welche für die Entführung eines Passagierflugzeugs von Air India im Dezember

1998 und für die Ermordung einer Gruppe französischer Ingenieure in einem Bus in Karachi bekannt ist, machen danach kein Geheimnis aus ihren Bindungen zur TJ. So sind über 6.000 Tablighi in den Ausbildungslagern von Harakak-ul-Mujahideen ausgebildet worden. Weiter führt Alexiev aus, dass Mitglieder des TJ-Ablegers wa Tabligh in Marokko wegen eines Bombenangriffs auf eine Synagoge strafrechtlich verfolgt wurden, dass es viele andere Fälle gibt, in denen einzelne Tablighi Terroraktionen verübt haben, dass die TJ auch Missionen anderer Terroristen durch logistische Unterstützung erleichtert hat und dass es Beweise gibt, dass die TJ direkte Rekrutierung für terroristische Organisationen betreibt.

Im Hinblick auf diese Erkenntnisse und im Hinblick auf die internationale Verflechtung der TJ geht die Kammer davon aus, dass die TJ den internationalen Terrorismus aktiv unterstützt, jedenfalls aber die Rekrutierung von TJ-Glaubensbrüdern ermöglicht bzw. nicht verhindert, dass Terroristen das TJ-Netzwerk für ihre Zwecke logistisch und als Tarnung nutzen.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die TJ überwiegend friedliche Ziele verfolgen, in deren Umfeld es lediglich vereinzelt in politischen Krisengebieten zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen sei. Eine Differenzierung des Unterstützerbegriffes je nach Land ist schon wegen des transnationalen Wirkungskreises der TJ und deren Struktur mit den Zentren in Pakistan und Indien, wo letztlich die Vorgaben für weitere Vorgehensweisen gemacht werden, nicht möglich. Bei der Frage der Beurteilung, ob die TJ den Terrorismus unterstützt, kann ebenso wenig entscheidend sein, in welcher Häufigkeit einzelne TJ-Mitglieder oder der TJ nahe stehende Personen in den Terrorismus übergewechselt sind oder terroristische Aktivitäten entfaltet haben und in welchem Ausmaß die TJ als Organisation für die Gewaltverbrechen ausgenützt wird. Unabhängig davon, dass offenbar in einer Vielzahl von Fällen diese Verbindungen bestehen, verbietet sich nach Auffassung der Kammer angesichts der qualitativen Tragweite und der verheerenden Auswirkungen bereits einzelner Terrorakte bei der Beantwortung der Frage, ob die TJ den Terrorismus unterstützt, eine quantitative Betrachtungsweise. Entscheidend ist vielmehr, dass eine im Übrigen auch nicht unbeachtliche Menge von Einzeltätern, die der TJ nahe stehen bzw. Mitglied sind oder waren, durch die TJ, wie oben beschrieben, passiv oder aktiv unterstützt wurden, mit der Folge der Gefährdung unzähliger Menschenleben und großer Sachschäden.

Die behördliche Anordnung steht auch nicht im Widerspruch zu dem in Art. 4 Abs. 2 GG gewährleisteten Recht auf ungestörte Religionsausübung. Bei den Aktivitäten der TJ geht es nicht um reine Religionsausübung, sondern die TJ fördert und unterstützt, wie oben dargestellt, den internationalen Terrorismus. Dies ist durch das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung nicht gedeckt. Dieses Grundrecht ist zwar ohne Vorbehalt. Auch in ein vorbehaltloses Grundrecht darf aber durch die Staatsorgane zum Schutz der im Grundgesetz verankerten Rechtsgüter eingegriffen werden (vgl. Maunz-Dürig, RdNr. 91 zu Art. 4 GG).

In dem Ausweisungsbescheid wurde dem Kläger ferner vorgehalten, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gefährden, was ebenfalls einen Regelausweisungstatbestand darstellt (§ 54 Nr. 5 a AufenthG). Entsprechende Handlungen des Klägers außerhalb des Bereichs der von ihm für die TJ entfaltenen Aktivitäten sind nicht festzustellen, womit insoweit von Bedeutung der Umstand ist, ob gleichsam automatisch auch der einzelne Angehörige einer Vereinigung gefährlich im Sinn des § 54 Nr. 5 a AufenthG ist, wenn diese die Islamisierung der Gesellschaft betreibt, um damit die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen. Ein solches Staatsbild wäre ohne vernünftigen Zweifel mit der vom Grundgesetz geprägten freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen (so der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in dem im Prozesskostenhilfverfahren ergangenen Beschluss vom 18.7.2006). Die Beantwortung der erstgenannten Frage kann aber vorliegend dahinstehen, da in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG vorliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG führt zu einer Einschränkung der Ausweisungsmöglichkeit dahingehend, dass eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf, wobei jedoch solche Gründe im Hinblick auf § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu bejahen sind. Für einen Ausnahmefall im Sinn dieser Vorschrift sind keine Gesichtspunkte erkennbar, womit es insoweit beim Vorliegen eines Regelfalles verbleibt und hierzu gerade noch festzustellen ist, dass der Ausländerbehörde insoweit ein Ermessensspielraum nicht zusteht. Demzufolge konnte der Kläger hier im Weg der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ausgewiesen werden (§ 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Zu beanstanden ist die Ermessensausübung nicht, wobei als Maßstab für die gerichtliche Nachprüfung § 114 VwGO heranzuziehen ist. Vorliegend sind weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch wurde von der gesetzlichen Ermächtigung in zweckwidriger Weise Gebrauch gemacht. Insoweit ist zu berücksichtigen,

sichtigen, dass für die gerichtliche Nachprüfung der Ausweisungsentscheidung von Bedeutung auch die Umstände sind, die sich nach der Ausweisungsverfügung ergeben haben, insbesondere also die Eheschließung des Klägers und die Geburt des Kindes, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ein Hinweis auf diese Umstände ist in der mündlichen Verhandlung erfolgt und der Beklagte hat jedoch an der getroffenen Entscheidung auch im Hinblick hierauf festgehalten, womit es also aus Sicht des Beklagten bei der getroffenen Ermessensentscheidung auch in Anbetracht des nunmehr festzustellenden Sachverhalts zu bleiben hatte.

Da sich die getroffene Entscheidung letztlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegt, ist die Entscheidung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist hier vor allem von Bedeutung, dass es bei der Anwendung der Ausweisungsermächtigung nach § 54 Nr. 5 AufenthG um die Abwehr von Gefahren für höchste Rechtsgüter geht, die es regelmäßig zu rechtfertigen mag, den im Sinn des Aufenthaltsrechts gefährlichen Ausländer auch dann vom Bundesgebiet fernzuhalten, wenn er über familiäre Bindungen in das Bundesgebiet verfügt. Die schon vor der Ausweisungsverfügung für die Ermessensausübung maßgeblichen und auch erkennbaren Gesichtspunkte wurden vom Beklagten gesehen und in gemäß § 114 VwGO nicht zu beanstandender Weise gewichtet. Insbesondere hat die Behörde auch die Dauer des bisherigen Aufenthalts und die damit entstandenen persönlichen Bindungen in ihre Erwägungen eingestellt, jedoch zu Recht bei der Abwägung größere Bedeutung dem Gesichtspunkt zugemessen, dass es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist und deren internationalen Verpflichtungen entspricht, alles zu tun, dass nicht terroristische Bestrebungen vom deutschen Hoheitsgebiet ausgehend unterstützt und gefördert werden.

Die im Verfahren weiterhin angegriffene Meldeauflage und die Beschränkung des Aufenthalts auf das Gebiet des ***** finden ihre Rechtsgrundlage in § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG. Hierbei handelt es sich um Verfügungen, mit denen sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Gebote für den Einzelfall konkretisiert werden und die Rechtslage nochmals in verbindlicher Weise klargestellt wird (vgl. Kopp, VwVfG, RdNr. 6 zu § 35). Die tatbestandliche Voraussetzung für derartige Verfügungen, nämlich eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5 AufenthG, ist vorliegend offensichtlich gegeben. Die Verfügung ist auch in der Sache nicht zu beanstanden, entsprechend den vorstehenden Ausführungen.

Als in der (nunmehrigen) Hauptsache unterlegen, hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zunächst insoweit zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Im Ergebnis gleiches ergibt sich für denjenigen Teil des Streitverfahrens, bezüglich dessen die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, nämlich hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Nr. 2 des Ausweisungsbescheids). Insoweit war das Verfahren (konkludent) einzustellen und nach billigem Ermessen über dessen Kosten zu entscheiden, dies im Urteil, welches zum nicht erledigten Teil der Hauptsache ergangen ist und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 161 Abs. 2 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, auch insoweit dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Abschiebungsandrohung wäre ohne ihre offensichtliche Erledigung durch die Ausreise des Klägers nicht zu beanstanden gewesen, da sie als Folge der als rechtmäßig anzusehenden Ausweisungsentscheidung ergangen ist.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000 EUR festgesetzt
(§§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 19 K 05.02682
Sachgebiets-Nr: 0600

Rechtsquellen:

§ 54 Nr. 5 AufenthG
§ 54 Nr. 5 a AufenthG
§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Hauptpunkte:

Ausweisung wegen Zugehörigkeit zur Tablighi-Jamaat (TJ) und wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 19. Kammer vom 15. Januar 2008